

GESETZ
ÜBER DIE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN /
BEIBEHALTUNG DES LISTENSTIMMPROPORZES

ANTRAG DER SP-FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 15. SEPTEMBER 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) folgende **Anträge**:

1. Es sei anstatt die Umstellung auf den Nationalratsproporz (Vorlage Nr. 1300.11 - 12115) gemäss Ergebnis erster Lesung die Beibehaltung des Listenstimmproporz zu beschliessen.
2. Sofern sich der Kantonsrat dem Grundsatz nach für die Beibehaltung des Listenstimmproporz entscheidet, ist die zweite Lesung auszusetzen. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, aufgrund des Grundsatzentscheides dem Rat auf der Basis des Ergebnisses erster Lesung (ohne Nationalratsproporz) und auf der Basis der Vorlage Nr. 1300.6 - 12001 (Eventualvariante der vorberatenden Kommission mit Beibehaltung des Listenstimmproporz) eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Begründung:

Wir sehen im Wechsel auf den Nationalratsproporz nur Nachteile, einen Vorteil mögen wir daran nicht erkennen. Wir lehnen den Nationalratsproporz unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- Der Zuger Souverän sagte Nein zum Majorz. Jetzt soll der bestehende Listenproporz mit dem Nationalratsproporz, der Majorz-Merkmale trägt, ersetzt werden.
- Der Listenproporz bei den kantonalen- und gemeindlichen Wahlen und der Nationalratsproporz existieren bei uns schon seit Jahrzehnten problemlos nebeneinander. Wieso sollen wir etwas Bewährtes ändern?

- Im Moment profitieren übermässig Frauen, die sich um ein Amt bewerben, vom Panaschieren, dem Aufführen ihres Namens auf einer fremden Liste. Wir gehen davon aus, dass beim Nationalratsproporz tendenziell weniger als heute panaschiert wird und dass die Frauen damit benachteiligt werden.
 - Um optimal vom Nationalratsproporz profitieren zu können, ist das vollständige Ausfüllen der zu vergebenden Sitze mit KandidatenInnen nötig. Sie können auch doppelt aufgeführt werden.
 - Bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen und einer doppelten Auflistung der KandidatenInnen bleibt entweder ein leerer Platz übrig oder ein KandidatIn wird nur einmal aufgeführt, im Gegensatz zu den restlichen, die doppelt aufgeführt werden.
 - Auch beim heutigen Listenproporz ist es nicht immer einfach, genügend KandidatenInnen zu finden (z.B. war dies aktuell der Fall für die Gemeinderatswahlen in Neuheim bis kurz vor Listeneingabeschluss). Mit dem Nationalratsproporz wird sich dieses Problem verschärfen. Wir denken hier z.B. an den Grossen Gemeinderat in Zug (ideal wären 20 KandidatenInnen pro Liste) oder bei den grösseren Gemeinden für die Kantonsratswahlen.
-